

Gebührenordnung der Elektro-Innung des Kreises Ahrweiler für die Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. I Satz 3 HwO und § 43 Abs. II Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Elektro-Innung des Kreises Ahrweiler (Nachstehend "Innung" genannt) folgende Gebührenordnung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 1 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschnldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung, bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschnldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 IV HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis (alle Beträge in Euro)

1.1	Zwischenprüfungsgebühr	240
1.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	260
2.1	Gesellenprüfungsgebühr	240
	– Fertigungsprüfung	140
	– Kenntnisprüfung	100
2.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	270
	– Fertigungsprüfung	170
	– Kenntnisprüfung	100
3.	Für die Mitglieder der Elektro-Innung Ahrweiler entfallen die Gebühren nach Abs. 1.1 sowie Abs. 2.1 für die erste Gesellenprüfung, da diese über den Innungsbeitrag abgegolten sind.	
4.1	Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Ziff. 1 und 2.	
4.2	Mitglieder der Elektro-Innung Ahrweiler erhalten bei Wiederholungsprüfungen auf die oben genannten jeweiligen Gesamtgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 100 Euro und auf die jeweiligen Teilgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 50 Euro, die über den Innungsbeitrag abgegolten ist.	
5.	Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Kreis Ahrweiler ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr für die Zwischenprüfung und die erste Gesellenprüfung erstattet bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1 und 2 genannten Beträge abzüglich der Vergünstigungen gemäß Ziff. 4.2.	

§ 7 Materialkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s.a. § 2 Nr. 4 Berufsausbildungsvertrag).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Elektro-Innung Ahrweiler am 11. Mai 2006 beschlossen.

Sie trat am 1. Juli 2006 in Kraft.

Manfred Krupp, Obermeister
Günter Pohl, stv. Obermeister